

ZH_OBERGERICHT SU220030 vom 11. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU220030

FR: ZH_OBERGERICHT SU220030 du 11 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SU220030 del 11 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 56 S. 3 f.).

E. 1.1

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen grundsätzlich frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich eine oder mehrere Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft und/oder ob von einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz auszugehen ist. Im letzteren Fall relevant sind insbesondere klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Ebenfalls unter diesen Rügegrund fällt die Situation, in welcher die an sich zur Verfügung stehenden Beweismittel offensichtlich ungenügend ausgeschöpft wurden, mithin der Sachverhalt unvollständig festgestellt wurde. Gesamthaft gesehen dürften in dieser Hinsicht regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellungen zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N 12 f.; EUGSTER in: BSK StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3a). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen; ZIMMERLIN in: Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 398 N 23). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Die Berufungsinstanz hat zu überprüfen, ob die vom Berufungskläger vorgebrachten Rügen von der Überprüfungsbefugnis gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO gedeckt sind. Im - 5 - allenfalls über die Überprüfungsbefugnis hinausgehenden Umfang hat das Gericht auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 1.2

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

2. Umfang der Berufung Nachdem der Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch beantragt, ist das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten. Es ist im Rahmen der oben erläuterten Kognition zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

III. Sachverhalt 1. Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass der Beschuldigte – wie ihm im Strafbefehl des Stadtrichteramts der Stadt Zürich vom 29. März 2021 vorgeworfen wird (Urk. 2) – am 3. Dezember 2020 mit einem Fahrrad das Trottoir der B.____-Strasse durch die Unterführung befahren hat (Urk. 56 S. 14).

2. Diese Sachverhaltsfeststellung basiert auf den Aussagen des Zeugen C.____, welcher als Polizeibeamter die Kontrolle und Verzeigung vor Ort vorgenommen hat. Die Vorinstanz erachtet seine Angaben als lebensnah, in sich stimmig und im Wesentlichen übereinstimmend. Er habe sich reflektiert gezeigt und überzeugend angegeben, dass er nur Bussen ausstelle, wenn er sich absolut sicher sei, was ebenfalls überzeugend erscheine, habe der Zeuge doch insbesondere ausgeführt, dass er bewusst darauf verzichtet habe, den Beschuldigten für das Telefonieren auf dem Fahrrad zu büssen, weil er sich diesbezüglich nicht sicher gewesen sei. Seine Ausführungen seien somit insgesamt als glaubhaft zu beurteilen. Es waren überdies für die erste Instanz keine Gründe ersichtlich, weswegen der Zeuge C.____ falsche Angaben machen sollte. Andererseits kommt die Vorinstanz nach der Analyse der Aussagen des Beschuldigten zum Schluss, dass dessen Ausführungen, wonach

- 6 - er das Fahrrad nicht gefahren sei, gesamthaft unglaubhaft und entsprechend nicht geeignet seien, die glaubhaften Aussagen des Zeugen C.____ in Zweifel zu ziehen. Vielmehr seien die Aussagen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu würdigen (Urk. 56 S. 8 ff.).

E. 2

Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 6. Januar 2022 Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Januar 2022 an (Urk. 39). Mit Eingabe vom 10. Januar 2022 erfolgte die zweite Berufungsanmeldung des Beschuldigten (Urk. 41). Schliesslich erfolgte mit Eingabe vom 18. Januar 2022 eine Berufungsanmeldung ans Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 42). Das begründete Urteil (Urk. 52) wurde dem Beschuldigten am 16. Mai 2022 zugestellt (Urk. 55/2). Gleichentags reichte der Beschuldigte seine Berufungserklärung an das Obergericht des Kantons Zürich ein (Urk. 57).

E. 3

Was der Beschuldigte dagegen mit seiner Berufungserklärung vorbringt, genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Er setzt sich mit den lediglich auf Willkür zu prüfenden Sachverhaltsfeststellungen der ersten Instanz (Art. 398 Abs. 4 StPO) nicht in einer den formellen Anforderungen genügenden Weise auseinander. Stattdessen beschränkt er sich darauf, seine Sicht der Dinge zu schildern und der Vorinstanz vorzuwerfen, die Beweise nicht in diesem Sinne richtig gewürdigt zu haben. Mithin macht er geltend, dass er nicht auf dem Fahrrad gefahren sei, sondern dieses gestossen und gleichzeitig mit dem Handy telefoniert habe. Damit einhergehend beruft er sich auf seine eigenen, aus seiner Sicht glaubhaften Aussagen, und wirft dem Zeugen C.____ vor, die Vorwürfe frei erfunden zu haben (Urk. 57). Damit zeigt der Beschuldigte nicht ansatzweise auf, dass oder

inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf denen der Schuldspruch basiert, schlechterdings unhaltbar sein sollen. Seine Einwände gehen über eine appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung nicht hinaus. Aus seiner Berufung ergibt sich mithin nicht, inwiefern das angefochtene Urteil willkürlich bzw. rechtsfehlerhaft sein könnte. Entsprechendes gilt, wenn der Beschuldigte moniert, dass nicht untersucht worden sei, ob – wie von ihm im Laufe der Untersuchung behauptet – der Hinterreifen des Fahrrads kaputt bzw. das Fahrrad fahruntauglich war (Urk. 57 S. 3). Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen begründet, weshalb sie die Darstellung des Beschuldigten, das hintere Rad sei kaputt gewesen und das Fahrrad entsprechend nicht fahrtauglich, als Schutzbehauptung qualifizierte und entsprechend diesem Umstand nicht weiter nachging (Urk. 56 S. 10). Da der Beschuldigte auch hier nicht ansatzweise darlegt, weshalb die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen rechtsfehlerhaft bzw. willkürlich sind, ist nicht weiter darauf einzugehen.

- 7 -

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 10 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Januar 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.